



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

zu den Leistungsvereinbarungen nach Art. 16 des Gesetzes über die soziale Sicherung
und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4)

gültig ab 1. Januar 2020



1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (nachfolgend AVB) regeln die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien von Leistungsvereinbarungen nach Art. 16 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4, abgekürzt BehG). Die AVB sind Formvorschriften, die Transparenz und wirkungsvolle Steuerung ermöglichen. Die Leistungsvereinbarungen sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieser AVB bilden:

- das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG);
- das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG);
- die Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41; abgekürzt BehV);
- der Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (sGS 381.42);
- die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31);
- die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE);
- die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007 (Stand 27. Januar 2017);
- die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 (Stand 13. September 2007);
- die Richtlinien des Departementes des Innern zur Basisqualität vom 1. März 2013;
- die Richtlinien des Departementes des Innern zur Rechnungslegung und Kostenrechnung vom 3. Januar 2013 (Stand 30. November 2016);
- die Richtlinien des Departementes des Innern zur Anrechenbarkeit von Gehaltsansätzen vom 28. Februar 2014 (Stand 1. Juli 2019);
- die Richtlinien des Departementes des Innern zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs vom 7. Juli 2014;
- die Richtlinien des Departementes des Innern zur Infrastruktur von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung vom 30. September 2017.

1.3 Voraussetzungen

Die Leistungsvereinbarungen setzen eine Betriebsbewilligung nach Art. 8 und 9 BehG sowie eine Anerkennung nach Art. 14 BehG durch das Departement des Innern voraus.



2 Leistungen

2.1 Leistungsauftrag

Anerkannte Einrichtungen erbringen im Auftrag des Kantons St.Gallen Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in den Bereichen Stationäre Wohnangebote, Tagesstruktur ohne Lohn und Tagesstruktur mit Lohn gemäss Leistungsvereinbarung.

Allfällige weitere Leistungen sind in der Kostenrechnung transparent und separat auszuweisen.

2.2 Maximaler Leistungsumfang

Die Leistungserbringung umfasst je Betriebsjahr die in der Leistungsvereinbarung festgelegte maximale Anzahl Verrechnungseinheiten. Der maximale Leistungsumfang basiert auf dem vom Departement des Innern in der Betriebsbewilligung bewilligten Platzangebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie den Verrechnungseinheiten je Platz (vereinbarte Tage).

Wird eine von der Normauslastung (98 Prozent) reduzierte Auslastung vereinbart, wird der maximale Leistungsumfang im gleichen Masse reduziert.

3 Finanzierung der Leistung

3.1 Leistungsabgeltung

Die Leistungsabgeltung erfolgt nach Art. 18 BehG durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit und je Nutzerin bzw. Nutzer.

3.1.1 Stationäre Wohnangebote

Die Leistungsabgeltung im Bereich der stationären Wohnangebote basiert auf einer Pauschale für 360 vereinbarte Tage und wird als Monatspauschale mit je 30 vereinbarten Tagen abgegolten (Verrechnungseinheit). Die verrechenbaren Monate bemessen sich vom Eintritts- bis zum Austrittsdatum. Fallen Ein- oder Austrittsdatum nicht auf Monatsanfang bzw. -ende, erfolgt die Abgeltung pro rata. Wird ein Platz am selben Tag wieder vergeben, kann für diesen Tag nur eine Pauschale verrechnet werden.



3.1.2 Tagesstrukturen

Die Leistungsabgeltung im Bereich Tagesstrukturen basiert auf einer Pauschale für 260 vereinbarte Tage. Die Pauschale wird als Monatspauschale mit je 21,67 vereinbarten Tagen abgerechnet (Verrechnungseinheit). Abgerechnet werden nur ganze oder halbe Tage. Je Nutzerin oder Nutzer können höchstens fünf Tage je Woche abgerechnet werden.

3.2 Kostenbeteiligung von Leistungsnutzenden mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen

3.2.1 Stationäre Wohnangebote

Für Leistungsnutzende mit einer Kostenübernahmegarantie des Kantons St.Gallen bestimmt dieser die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden je Einrichtung. Diese setzt sich in der Regel aus den Objektkosten zuzüglich der Betreuungskosten gemäss IBB 0 zusammen.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20) ist nach Art. 20 BehG zur Kostenbeteiligung heranzuziehen. Der Kanton St.Gallen übernimmt den Restbetrag der vereinbarten Pauschale abzüglich der variablen Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden bis zum vereinbarten maximalen Leistungsumfang je Betriebsjahr.

Für Abwesenheitstage sind den Leistungsnutzenden Taxermässigungen gemäss Ziff. 7.2 der Richtlinien des Departementes des Innern zur Rechnungslegung und Kostenrechnung vom 3. Januar 2013 (Stand 30. November 2016) zu gewähren.

3.2.2 Tagesstrukturen

Für Leistungsnutzende mit einer Kostenübernahmegarantie des Kantons St.Gallen fällt, mit Ausnahme allfälliger Verpflegungskosten und notwendigem Betreuungsaufwand während der Mittagszeit, keine weitere Kostenbeteiligung an.

3.3 Kostenbeteiligung von ausserkantonalen Leistungsnutzenden

Die Einrichtung ist verpflichtet, die ausserkantonalen Leistungsnutzenden gemäss den Weisungen des Wohnkantons, der die Kostenübernahmegarantie erteilt hat, an der vereinbarten pauschalen Leistungsabgeltung zu beteiligen.

Die Einrichtung hat den ausserkantonalen Leistungsnutzenden zusätzlich zur Pensions- taxe einen Investitionszuschlag zu verrechnen. Dieser Zuschlag wird vom Amt für Soziales auf der Basis der bisher vom Kanton St.Gallen an die Einrichtung ausgerichteten Investitionsbeiträge und entsprechend der verfügbaren Nutzungsdauer bzw. der festgelegten Laufzeit berechnet und nach den Leistungsbereichen «Stationäre Wohnangebote», «Tagesstrukturen ohne Lohn» und «Tagesstrukturen mit Lohn» differenziert.



Die im jeweiligen Betriebsjahr total vereinnahmten Investitionszuschläge sind dem Amt für Soziales bis spätestens 31. März des Folgejahres auszuweisen. Nach erfolgter Prüfung stellt das Amt für Soziales der Einrichtung den Gesamtbetrag dieser Investitionszuschläge in Rechnung.

3.4 Effektive Leistungsabgeltung und Rechnungstellung

Die effektive Abgeltung basiert auf einer Normauslastung und erfolgt für das jeweilige Betriebsjahr bis zum vereinbarten maximalen Leistungsumfang.

Der Kanton St.Gallen leistet monatlich Zahlungen aufgrund der mit den Leistungsnutzenden mit einer Kostenübernahmegarantie des Kantons St.Gallen vereinbarten Verrechnungseinheiten, jedoch höchstens bis zum vereinbarten maximalen Leistungsumfang.

In der Abrechnung des Betriebsbeitrags mit dem Kanton St.Gallen werden die individuellen Hilflosenentschädigungen der Leistungsnutzenden auf der Basis der durchschnittlichen Aufenthaltstage (Basis letztes abgerechnetes Jahr) pauschaliert abgerechnet.

Mit den Leistungsnutzenden ist die Hilflosenentschädigung jedoch nach effektiven Anwesenheitstagen abzurechnen.

3.5 Maximale Auslastung

Anerkannten Einrichtungen werden vom Kanton St.Gallen und von den anderen Kantonen je vereinbarte Leistung nicht mehr Leistungspauschalen vergütet, als es die vereinbarte maximale Auslastung zulässt. Neu erteilte Kostenübernahmegarantien haben keinen Einfluss auf das festgelegte Maximum der Leistungsabgeltung.

Übersteigen die verrechneten Pauschalen das festgelegte Maximum, sind die daraus resultierenden Mehreinnahmen unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden dem Kanton St.Gallen zurückzuerstatten (Mehreinnahmen aus den Leistungsabgeltungen abzüglich der Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden). Die zurückzuerstattenden Beträge sind in der Jahresrechnung transitorisch abzugrenzen und werden den anerkannten Einrichtungen vom Kanton St.Gallen im Folgejahr in Rechnung gestellt.



4 Controlling und Reporting

4.1 Bericht über das Finanzcontrolling

Der Bericht über das Finanzcontrolling per Ende des jeweiligen Betriebsjahres ist dem Amt für Soziales bis 31. März des Folgejahres einzureichen. Dieser Bericht umfasst die nach Art. 27 BehV aufgeführten Unterlagen.

Der Revisionsbericht und allfällige Korrekturen müssen bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres nachgereicht werden.

4.2 Reporting

Das Reporting erfolgt gemäss den geltenden Richtlinien des Departementes des Innern zur Rechnungslegung und Kostenrechnung.

Eintritte, Austritte und Mutationen (z.B. Änderung der bezogenen Leistungen, Ablehnung oder Aberkennung der IV-Rente, Wohnsitzwechsel, Wechsel gesetzliche Vertretung usw.) sind der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons St.Gallen unverzüglich zu melden.

4.3 Jahresgespräch

Im zweiten Halbjahr des Folgejahres wird die Erfüllung der Leistungsvereinbarung im Rahmen eines Gesprächs zwischen der anerkannten Einrichtung und dem Kanton St.Gallen, vertreten durch das Amt für Soziales, überprüft.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

St.Gallen, 1. Oktober 2019

Amt für Soziales

Christina Manser, lic.iur.HSG
Amtsleiterin